

15

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 9/67

URTEIL

Verkündet am

2. Mai 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers August L [REDACTED], S [REDACTED],
Im F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Anna Maria K [REDACTED], geb. L [REDACTED], S [REDACTED],
R [REDACTED]-W [REDACTED]-Str. [REDACTED],

2. Frau Rosa B [REDACTED], geb. L [REDACTED], S [REDACTED], R [REDACTED]-
[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 23. November 1966 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerinnen und ihre während des Rechtsstreits verstorbene Mutter waren bis zum 31. Dezember 1961 Kommanditistinnen einer Gesellschaft, deren Unternehmen seitdem der Beklagte allein weitergeführt hat. Das Berufungsgericht hat nach dem Antrag der Klägerinnen festgestellt, daß in der Auseinandersetzungsbilanz das Gesellschaftsvermögen mit seinem wahren Wert und nicht, wie der Beklagte meint, mit dem Buchwert anzusetzen sei.

Die dagegen eingelegte Revision des Beklagten war gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen, denn der Beklagte hat nicht, wie § 546 Abs. 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit Abs. 1 dieser Vorschrift das erfordert, glaubhaft gemacht, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 15.000 DM übersteigt. Diese Glaubhaftmachung war insbesondere deshalb unerläßlich, weil der Beklagte in

- 3 -

seinem Schriftsatz vom 17. Oktober 1966 S. 2 selbst ausgeführt hatte, den Klägerinnen fehle das Feststellungsinteresse, da ihr Kommanditanteil wegen Überschuldung der Gesellschaft auch dann wertlos sei, wenn man von den wahren Werten des Gesellschaftsvermögens ausgehe.

Dr.Kuhn Bundesrichter
Liesecke ist
beurlaubt, Dr.Schulze Fleck Stimpel
ortsabwesend
und verhindert,
zu unterschreiben

Dr.Kuhn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

